



NEWS SOZIALVERSICHERUNG

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 5 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die Corona Krise, ergeben sich wieder einmal Änderungen im Sozialversicherungsrecht, über die wir Sie heute näher informieren möchten.

Mit dem „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-COV-2 (Sozialschutz-Paket)“ vom 27. März 2020 (BGBl I S. 575) werden die **Zeitgrenzen** für die kurzfristige Beschäftigung übergangsweise vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf **fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben**.

Diese Regelungen finden auch analog für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenzen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen, sogenannten „**Minijobbern**“, Anwendung, auf die wir im Folgenden näher eingehen möchten.

Minijobber - Überschreitung der Entgeltgrenze von 450 EUR

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt 450 EUR übersteigt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 450 EUR nicht übersteigen (maximal 5.400 EUR pro Jahr bei durchgehender mindestens 12 Monate dauernder Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in jedem Monat).

Darüber hinaus führt ein Überschreiten der

Übergangsregelung

Analog zur Erhöhung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung liegt ein gelegentliches Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze für die Kalendermonate März bis Oktober 2020 vor, wenn innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres maximal in fünf Kalendermonaten ein nicht vorhersehbares Überschreiten vorliegt.

Beispiel

Ein „Minijobber“ erhält regelmäßig ein Entgelt in Höhe von 420 EUR. Für die Zeit vom 01.03. bis 31.03.20 übernimmt der Arbeitnehmer eine Krankheitsvertretung einer Vollzeitkraft, die sich in Quarantäne befindet. Das monatliche Gehalt hierfür beträgt 2.000 EUR.

Aufgrund der Vertretung übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt der Jahresbetrachtung (01.01.20 bis 31.12.20) die Arbeitsentgeltgrenze von 450 EUR ($420 \text{ EUR} \times 12 + 2.000 \text{ EUR} / 12 = 586,67 \text{ EUR}$).

Es besteht jedoch weiterhin Versicherungsfreiheit im Rahmen eines Minijobs, da es sich innerhalb des maßgebenden Zeitraums (01.04.19 bis 31.03.20) nur um ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze handelt.

Hinweis:

Sofern der Arbeitnehmer im maßgebenden Jahreszeitraum (01.04.19 bis 31.03.20)

Arbeitsentgeltgrenze nicht zwangsläufig zur Beendigung des Minijobs. Dabei ist zwischen einem regelmäßig und vorhersehbar oder einem gelegentlich nicht vorhersehbar überschreiten zu unterscheiden.

Als gelegentlich und nicht vorhersehbar Überschreitung (z.B. Krankheitsvertretung) wird dabei ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres angesehen. Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, dass vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats ein Zeitjahr (12 Monate) zurückgerechnet wird. Monate, in denen die monatliche Arbeitsentgeltgrenze vorhersehbar überschritten wurde (z.B. aufgrund saisonaler Mehrarbeit) sind hierbei unberücksichtigt zu lassen.

Überschreitet das Arbeitsentgelt die 450-EUR-Grenze bis zu drei mal, darf in derartigen Ausnahmefällen der Jahresverdienst auch insgesamt über 5.400 EUR betragen.

Wird die monatliche Arbeitsentgeltgrenze innerhalb des Zeitjahres in mehr als 3 Monaten überschritten, ist das Überschreiten nicht mehr gelegentlich und begründet damit eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Jahresgrenze von 5.400 EUR insgesamt nicht überschritten wird.

bereits weitere gelegentliche und nicht vorhersehbare Überschreitungen der Arbeitsentgeltgrenze hatte, werden diese insgesamt auf die maximale Anzahl der zulässigen Überschreitungen (maximal fünfmaliges Überschreiten für den Zeitraum 01.03. bis 31.10.20 zulässig) angerechnet.

Fortführung des Beispiels

Für die Monate April, Mai und Juni 2020 wurde weiterhin die Entgeltgrenze von 450 EUR überschritten mit der Folge, dass weiterhin Sozialversicherungsfreiheit bestand.

Im November 2020 soll der Arbeitnehmer erneut eine Krankheitsvertretung übernehmen. Innerhalb des maßgebenden Jahreszeitraums (01.12.19 bis 30.11.20) wurde die 450-Euro-Grenze insgesamt fünf Mal überschritten. Somit liegt im Monat November 2020 kein gelegentliches Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze mehr vor (hier: maximal dreimaliges Überschreiten nur noch zulässig). Dies hat zur Folge, dass für den Monat November Sozialversicherungspflicht besteht. Ab Dezember liegt wieder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, sofern das Arbeitsentgelt auf Dauer wieder 420 EUR beträgt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung der Sozialversicherungspflicht von „Minijobbern“ und helfen Ihnen mögliche Lösungsansätze zur einfacheren Prüfung derartiger Beschäftigungen zu finden.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute.

Freundliche Grüße



Melanie Guttmann



Die Autorin

Melanie Guttmann

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin

Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale

Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttman ausschließlich im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Darüber hinaus war Frau Guttman für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttman bei der Dornbach GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttman die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial - und Landesgerichten erlangt.

Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Frau Guttman ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht /
Internationales Sozialversicherungsrecht /
Rentenrechtliche Beratung

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360
Mail mguttman@dornbach.de

Firmenpräsentation

DORNBACH 

DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.

Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)

DORNBACH 

Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: sozialversicherung@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**